

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1) NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO WERDEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZWISCHEN DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND DEN VORDEREN BAUGRENZEN AUSGESCHLOSSEN.
- 2) NACH § 1(5) BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM MD (§ 5 BauNVO) DIE ARTEN DER NUTZUNGEN DES § 5 (2) ZIFF 4 UND 7 SOWIE INTENSIVTIERHALTUNGEN NICHT ZULÄSSIG SIND.

AUF JE 2qm PFLANZFLÄCHE IST EIN STRAUCH UND AUF JE 10 qm PFLANZFLÄCHE EIN HOCHSTAMM BZW HEISTER ZU PFLANZEN. ALS GEHÖLZE WERDEN FOLGENDE ARTEN ZUGELASSEN:

a) HOCHSTÄMME BZW. HEISTER

STIELEICHE, TRAUBENEICHE, BERGAHORN, SPITZAHORN, SOMMERLINDE, WINTERLINDE, ROTBUCHESCHE, ZITTERPAPPEL, BALSAMPAPPEL, ROTERLE, SILBERWEIDE, FELDULME

b) STRÄUCHER

FELDAHORN, WALDHASEL, SCHLEHE, PFAFFENHÜTCHEN, HÖLINDER, WASSERSCHNEEBALL, HARTRIEGEL, LIGUSTER, ILEX, HUNDSROSE, SALWEIDE.

DIE ANORDNUNG UND ZUSAMMENSTELLUNG DER GEHÖLZE IST IM EINVERNEHMEN MIT DEM FORSTAMT MÖNCHENGLADBACH VORZUNEHMEN.

### SICHTDREIECK

HINWEIS:  
BEI NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB DES SICHTDREIECKES IST § 27 LANDESSTRASSENGESETZ ZU BEACHTEN UND § 30 (2) LStrG